

## **Ergänzung der PO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

### **NEU: § 29 a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes**

(1) <sup>1</sup>Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,

- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
  - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
  - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
  - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
  - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
  - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
  - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
  - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
  - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
- b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
- c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs.7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
  - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
  - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes Online-Prüfungssystem abgelegt wird.
- d. kann in Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 8 dieser PO der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl auch mehr als 25 % betragen, wobei dann die entsprechenden Regelungen der geltenden APO dieser Universität einzuhalten sind.

<sup>2</sup>Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.<sup>2</sup> Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

(3) <sup>1</sup>Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. <sup>2</sup>In diesen Fällen muss der Prüfling versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und sich während der Prüfung keine weiteren Personen im näheren Umkreis befinden. <sup>3</sup>Ebenfalls hat er/sie zu versichern, dass jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte unterlassen wird. <sup>4</sup>Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. <sup>5</sup>Die Form der Versicherung (schriftlich oder mündlich) richtet sich nach der Form der jeweiligen Prüfung.

(5) <sup>1</sup>Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. <sup>2</sup>Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein.

(6) <sup>1</sup>In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. <sup>2</sup>Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

### **NEU: § 30 In Kraft Treten**

(2) Die Änderung in § 29 a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.